

# BEITRAGSORDNUNG 2014

SOWEIT IN DIESER ORDNUNG AUF NATÜRLICHE PERSONEN BEZOGENE BEZEICHNUNGEN NUR IN MÄNNLICHER FORM ANGEFÜHRT SIND, BEZIEHEN SIE SICH AUF MÄNNER UND FRAUEN IN GLEICHER WEISE

## § 1. Kammerbeitrag

### A. RECHTSANWÄLTE

1. Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, und jeder in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragene niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Kanzleiabgabe in der Höhe von	566,--
b) Beitrag	
ba) zum Notfall-Fonds A [Schadensausgleich und Refundierung der Entnahme 2006 an das Allgemeine Vermögen]	38,--
bb) zur Prämie für die Unfallversicherung ( <b>Leistung nur bei Todesfall</b> )	22,--
  
2. Mit Ausnahme der in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte haben alle anderen in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte zusätzlich zu entrichten:

a) die jährliche anteilige Prämie für die Haftpflichtversicherung in der Verfahrenshilfe	28,--
b) sowie jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, darüber hinaus für jedes begonnene Monat, während welchem das Ausbildungsverhältnis zu einem Rechtsanwaltsanwärter aufrecht besteht, einen Zuschlag zur Kanzleiabgabe von je	72,--
  
3. Die Beitragspflicht - ausgenommen jener zu P. 2. lit. b) - beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem der Erlöschung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO oder dem der Übersiedlung in einen anderen Kammersprengel folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens / der Streichung.
  
4. Rechtsanwälte sind im Jahr ihrer ersten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien von der Entrichtung der Kanzleiabgabe befreit, sofern sie nicht vorher in der Liste einer anderen Rechtsanwaltskammer bereits eingetragen waren.
  
5. Rechtsanwältinnen sind für die Dauer eines Jahres ab dem der Geburt ihres Kindes folgenden Monatsersten von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit.

### B. RECHTSANWALTSANWÄRTER

1. Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Beitrag gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.Z.m. Abs. 2 in der Höhe von	170,--
b) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung ( <b>Leistung nur bei Todesfall</b> )	22,--
2. Der anteilige Beitrag wird monatlich vom Ausbildungsrechtsanwalt vom Bruttogehalt einbehalten und quartalsmäßig an die Rechtsanwaltskammer Wien (siehe § 3 P.2) überwiesen.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. (siehe Seite 1, §1, Punkt 3)

## **§ 2. Festsetzung der Kammerbeiträge**

1. Die Vorschreibung der Kammerbeiträge erfolgt durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Abteilung dieses Ausschusses mit Bescheid.
2. Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 3. Zahlungstermine**

1. Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwälte** ist zu je einem Viertel am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres zu leisten.
2. Der **Beitrag für Rechtsanwaltsanwärter** gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.Z.m. Abs. 2 ist durch den Ausbildungsrechtsanwalt, bei dem der Rechtsanwaltsanwärter in Verwendung steht, monatlich vom Bruttogehalt einzubehalten und jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. eines jeden Jahres und 15.01. für das letzte Quartal des Vorjahres an die Rechtsanwaltskammer Wien zu überweisen.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat den Beitrag für den gesamten Monat einzubehalten und an die Rechtsanwaltskammer Wien zu den oben genannten Terminen zu überweisen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abführung des Kammerbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter haftet der Ausbildungsrechtsanwalt.

3. Der **Zuschlag zur Kanzleiabgabe** gemäß § 1 A. P. 2. lit. b) wird für jedes Jahresviertel im letzten Monat desselben vorgeschrieben und ist 14 Tage nach Zustellung der Vorschreibung fällig.
4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 20,-- vorzuschreiben.

## **§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung**

1. Mitglieder, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, haben nur den für die Monate ihrer Eintragung entsprechenden Teil dieser Beitragsordnung zu bezahlen.
2. Die Kanzleiabgabe (§ 1 A. Abs. 1 lit.a.) und der Beitrag für Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 1 B. P. 1 lit. a) können in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere im Falle längerer gesundheitlicher Behinderung, familiärer oder sonstiger sozialer Notsituation, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

### **§ 5. Schlußbestimmung**

1. Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 16.05.2013.